

SPORT FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ



NIEDRIGSCHWELIGE ANGEBOTE

Anerkennung und Finanzierung 2015-06-26

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Projektteilnehmer im Modellprojekt SPORT FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ,

aufgrund aktueller Anfragen informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Finanzierung von niedrigschwelligen Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Demenz:

Die Kosten für Sport- und Bewegungsangebote für Menschen mit Demenz können über eine Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden, wenn eine Anspruchsberechtigung der Versicherten gegeben ist. Eine weitere Voraussetzung ist die Anerkennung des Angebots als sogenanntes **niedrigschwelliges Betreuungsangebot nach § 45b der Pflegeversicherung (SGB XI)** auf der Basis landesrechtlicher Regelungen.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Angebote, in denen in der Regel ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung der Anspruchsberechtigten übernehmen. Die Anerkennung erfolgt in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der Regelungen der Landesverordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind – neben organisatorischen und versicherungstechnischen Vorgaben – die inhaltliche Beschreibung des Angebots und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie die fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft.

Als **Fachkräfte** gelten insbesondere Krankenschwestern und -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger, Altenpflegerinnen und -pfleger, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbei-

ter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung sowie Ergotherapeutinnen und -therapeuten. Weitere Anforderungen sind eine psychiatrische, gerontopsychiatrische oder heilpädagogische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, die in den letzten fünf Jahren erworben wurde.

Die fachliche Begleitung in Sport- und Bewegungsangeboten im Sinne der HBPfVO können Akteure aus den Bereichen Sport und Bewegung in Kooperation mit Akteuren aus dem Altenhilfebereich realisieren.

Für die zumeist ehrenamtlich arbeitenden **Helferinnen und Helfer** werden eine Basisqualifizierung von mindestens 30 Unterrichtsstunden und laufende Fortbildungsangebote vorausgesetzt.

Die **Abrechnung der Kosten** des niedrigschwelligen Sport- und Bewegungsangebots erfolgt über die Anspruchsberechtigten im Rahmen der Kostenerstattung. Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen stehen dafür jährlich 2 496 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag kann durch Einsatz von Mitteln der Verhinderungspflege (nach § 39 SGB XI) sowie maximal 40 Prozent der Pflegesachleistungen aufgestockt werden (§ 45b Absatz 3 SGB XI).

Gesetzliche Regelungen:

- § 45b SGB XI Pflegeversicherungsgesetz
- Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO)

Antragsteller erhalten Informationen und Beratung bei der Bezirksregierung Düsseldorf:

Beratungshotline | Tel. 0211 475-3499
Mo-Mi und Fr 8.30-11.30 Uhr sowie Do 13-16 Uhr

Website | www.brd.nrw.de > Gesundheit und Soziales > Sozialpolitische Förderprogramme